



Beteiligungsgrundsätze Innovationsstarter Fonds Hamburg II (IFH II)

Beteiligungskapital für junge innovative Unternehmen in Hamburg

Gültig ab 13.12.2016 (Stand: 08. September 2020)

1.	Einleitung und Zielsetzung	3
2.	Zielunternehmen	3
3.	Art, Umfang und Höhe von Finanzierungen	4
3.1.	Art der Finanzierung	4
3.2.	Beihilfefreie Beteiligungen	4
3.3.	Beteiligungen in Form freigestellter Beihilfen	5
3.4.	Höhe der Finanzierung	5
4.	Antragstellung und –prüfung	6
5.	Veröffentlichungspflichten	6
6.	Geltungsdauer	6

1. Einleitung und Zielsetzung

Im strategischen Gesamtgefüge des OP EFRE 2014-2020 der Freien und Hansestadt Hamburg (nachfolgend FHH) nimmt das spezifische Ziel einer „Stärkung des Beitrags des Unternehmenssektors zur Innovationstätigkeit in Hamburg“ durch [...] die Verbesserung der Finanzierungsmöglichkeiten junger innovativer Unternehmen eine zentrale Rolle ein. Zur Erreichung dieses spezifischen Ziels stellt der Innovationsstarter Fonds Hamburg II (nachfolgend IFH II) jungen und innovativen Unternehmen in der Frühphase ihres Gründungs- und Wachstumsprozesses Risikokapital zur Verfügung. IFH II verfolgt dabei nachstehend genannte Ziele:

- Förderung von jungen innovativen Unternehmen aller Branchen in Hamburg
- Erschließen von Innovationspotentialen
- Schaffen von Unternehmen und Arbeitsplätzen
- Verbesserung Gründungsklima
- Schließen von Angebotslücke bezüglich Eigenkapital für junge innovative Unternehmen
- Realisieren von Rückflüssen

2. Zielunternehmen

IFH II kann sich an Unternehmen (im Folgenden Zielunternehmen) beteiligen, sofern die folgenden Kriterien in vollem Umfang erfüllt sind:

1. Es handelt sich um nicht börsennotierte kleine Unternehmen, deren Eintragung ins Handelsregister höchstens fünf Jahre zurückliegt, die noch keine Gewinne ausgeschüttet haben und die nicht durch einen Zusammenschluss gegründet wurden.¹
2. Es handelt sich um innovative Unternehmen. Das sind Unternehmen,²
 - a) die anhand eines externen Gutachtens nachweisen können, dass sie in absehbarer Zukunft Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickeln werden, die neu oder verglichen mit dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig wesentlich verbessert sind und die das Risiko eines technischen oder industriellen Misserfolgs in sich tragen, oder
 - b) deren Forschungs- und Entwicklungskosten in mindestens einem der drei Jahre vor Gewährung der Beihilfe mindestens 10 % ihrer gesamten Betriebsausgaben ausmachen; im Falle eines neugegründeten Unternehmens ohne abgeschlossenem Geschäftsjahr ist dies im Rahmen des Audits des laufenden Geschäftsjahres von einem externen Rechnungsprüfer zu testen.
3. Das Zielunternehmen hat die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft und eine Betriebsstätte in Hamburg.

Mehr als 50% der Gesellschaftsanteile an einem Zielunternehmen sollen sich vor Abschluss der Erstbeteiligung von IFH II im Eigentum der wesentlichen Know-how-Träger befinden. Diese Know-how-Träger sollen in die Geschäftsführung des Zielunternehmens eingebunden sein.

IFH II steht Unternehmen aller Branchen offen.

IFH II unterstützt nicht³

¹ Vgl. Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung Art. 22 Abs. 2 VO (EU) Nr. 651/2014 (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1 ff.)

² Vgl. Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung Art. 2 Abs. 80 VO (EU) Nr. 651/2014 (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1 ff.)

³ Vgl. Art. 3 Abs. 3 aus VO (EU) Nr.1301/2013

1. die Stilllegung oder den Bau von Kernkraftwerken;
2. Investitionen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aus Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführt sind;
3. die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von Tabak und Tabakerzeugnissen;
4. Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition in den Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen;
5. Investitionen in Flughafeninfrastruktur, es sei denn sie haben einen Bezug zum Umweltschutz oder sie werden von den notwendigen Investitionen zur Abmilderung oder Verringerung der negativen ökologischen Auswirkungen der Flughafeninfrastruktur begleitet.

Ausgeschlossen ist eine Beteiligung von IFH II an Unternehmen, die die in Art. 1, Abs. 2 - 4 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (VO (EU) Nr. 651/2014)⁴ genannten Bedingungen erfüllen. U.a. sind das

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer früheren Entscheidung der EU-Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben,
- Unternehmen in Schwierigkeiten i.S.d. Art 2 Nr. 18 VO (EU) Nr. 651/2014 sowie
- Unternehmen, die mit Fischerei und / oder Aquakultur und / oder der Primärerzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse befasst sind.

Weiterhin ausgeschlossen ist eine Beteiligung von IFH II an Unternehmen, die die Bedingungen der Abs. 26 – 28 der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen (2014/C 19/04) erfüllen.

Bei der Auswahl der Zielunternehmen spielen fachliche / inhaltliche Kriterien wie z.B. die Alleinstellungsmerkmale, der Kundennutzen, das Marktpotential und das Managementteam eine besondere Rolle.

3. Art, Umfang und Höhe von Finanzierungen

3.1. Art der Finanzierung

Die Beteiligungen von IFH II erfolgen durch offene Beteiligungen an den Zielunternehmen. Das bedeutet, dass IFH II sich am Stammkapital der Zielunternehmen beteiligt, also Anteile an den Zielunternehmen erwirbt. IFH II beteiligt sich in jedem Fall mit weniger als 50% am Stammkapital der Zielunternehmen.

Die offenen Beteiligungen werden gegebenenfalls durch nachrangige Gesellschafterdarlehen ergänzt, die mit einer Wandlungsoption ausgestattet sind.

Die von IFH II bereitgestellten Finanzmittel werden im Folgenden als Beteiligung oder Finanzierung bezeichnet.

3.2. Beihilfefreie Beteiligungen

IFH II beteiligt sich an einem Zielunternehmen im Einklang mit dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers und somit nicht in Form einer staatlichen Beihilfe, wenn die Investition von öffentlichen und privaten Investoren unter gleichen Bedingungen (pari passu) getätigt wird. Eine Investition wird als nach Pari-Passu-Bedingungen erfolgt betrachtet, wenn sie unter für öffentliche und private Investoren identischen Bedingungen getätigt wird, beide Kategorien von Akteuren simultan intervenieren und die Intervention des privaten Investors von echter wirtschaftlicher Bedeutung ist.⁵

⁴ ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1 ff.

⁵ Vgl. Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen (2014/C 19/04), Ziff. 2.1.1, S. 11

Eine Investition erfolgt nach denselben Bedingungen, wenn die öffentlichen und privaten Investoren dieselben Risiken und Renditen teilen und sie in Bezug auf dieselbe Risikoklasse einer identischen Nachrangigkeitsregelung unterliegen.

Investitionen von öffentlichen und privaten Investoren werden als simultan getätigt betrachtet, wenn die privaten und öffentlichen Investoren über dieselbe Investitionstransaktion gemeinsam, d. h. als Ko-Investoren, in die Zielunternehmen investieren.

Eine weitere Voraussetzung für eine Beteiligung nach Pari-Passu-Bedingungen ist, dass die von privaten Investoren, die unabhängig von dem Zielunternehmen sind, bereitgestellten Finanzmittel angesichts des Gesamtumfangs der Investition wirtschaftlich bedeutend sein müssen. Eine unabhängige private Beteiligung von 30 % gilt als wirtschaftlich bedeutend.

Ein unabhängiger privater Investor ist ein privater Investor, der kein Anteilseigner des Zielunternehmens ist, in das er investiert, dazu zählen auch Business Angels und Finanzinstitute, ungeachtet ihrer Eigentümer, sofern sie das volle Investitionsrisiko tragen; bei der Gründung eines neuen Unternehmens werden alle privaten Investoren, einschließlich der Gründer, als vom Unternehmen unabhängig betrachtet.⁶

Die Teilnahme an einer Beteiligung nach Pari-Passu-Bedingungen steht grundsätzlich sämtlichen privaten Investoren offen. Das Zielunternehmen wählt die privaten Investoren, die an einer Investition nach Pari-Passu-Grundsätzen teilnehmen, aus.

Die Teilnahme von abhängigen privaten Investoren an Beteiligungen nach Pari-Passu-Grundsätzen ist möglich.

3.3. Beteiligungen in Form freigestellter Beihilfen

Sollten sich die Bedingungen einer beihilfefreien Beteiligung gemäß Abs. 3.2 nicht realisieren lassen, erfolgt die Beteiligung von IFH II gemäß Art. 22 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, VO (EU) Nr. 651/2014 (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1 ff.).

Bei Beteiligungen von IFH II in Form freigestellter Beihilfen ist auch ein privates Koinvestment möglich. Eine Beteiligung privater Investoren zu günstigeren Bedingungen als IFH II ist ausgeschlossen.

Im Fall einer Erstbeteiligung nach Art. 22 AGVO sieht IFH II regelmäßig eine Kombination aus offener Beteiligung und nachrangigem Gesellschafterdarlehen mit Wandlungsoption vor, wobei bis auf Weiteres pro 100 TEUR Finanzierungsvolumen 2,5 % Geschäftsanteile erworben werden (z.B. 15 % Geschäftsanteile bei 600 TEUR Finanzierungsvolumen). Gesellschafterdarlehen haben eine Laufzeit von bis zu 7 Jahren, sind endfällig, markt- und risikogerecht verzinst (derzeit 6 % p. a.) und mit einer Wandlungsoption im Sinne eines Verwässerungsschutzes ausgestattet.

Die Konditionen einer Folgefinanzierungsrunde nach Art. 22 AGVO werden zwischen den beteiligten Parteien ausgehandelt. Sowohl für Erstbeteiligungen als auch für Folgefinanzierungen gilt, dass eine Beteiligung privater Investoren zu günstigeren Bedingungen als IFH II ausgeschlossen ist.

3.4. Höhe der Finanzierung

Maximal darf eine Beteiligung 600.000 EUR pro Finanzierungsrunde betragen.

Das Aufstocken bestender Beteiligungen ist möglich.

⁶ Vgl. Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung Art. 2 Abs. 72, VO (EU) Nr. 651/2014 (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S.23); Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen (2014/C 19/04), Ziff. 2.3 Abs. 52 lit. xvii, S. 11

Beihilfefreie Beteiligungen gemäß Abs. 3.2 sollen insgesamt 1 Mio. EUR pro Zielunternehmen nicht überschreiten.

Beteiligungen in Form freigestellter Beihilfen gemäß Abs. 3.3 sind auf insgesamt 800.000 EUR pro Zielunternehmen beschränkt.⁷

Für Beteiligungen in Form freigestellter Beihilfen gemäß Abs. 3.3 ist bezüglich der Kumulierung mit anderen Beihilfen die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung Art. 8, insbesondere Art. 8 Abs. 4 VO (EU) Nr. 651/2014 (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1 ff.) einzuhalten.

3.5. Weitere Bestimmungen

Die Inhaber/Altgesellschafter des Zielunternehmens sollten im Zeitpunkt der ersten Investition von IFH II dem Zielunternehmen zusätzliche eigene Mittel in Höhe von mindestens 10% der Investition von IFH II (offene Beteiligungen gegebenenfalls ergänzt durch nachrangige Gesellschafterdarlehen mit Wandlungsoption) zuführen. Wenn IFH II eine bestehende Beteiligung aufstockt, ist ein Eigenanteil der Inhaber/Altgesellschafter nicht erforderlich.

4. Antragstellung und –prüfung

Über eine Beteiligung wird auf Basis eines Antrags nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Fondsmittel entschieden. Auf die Übernahme einer Beteiligung besteht kein Rechtsanspruch.

Anträge auf Übernahme einer Beteiligung sind einzureichen bei:

IFB Innovationsstarter GmbH
Besenbinderhof 31, 20097 Hamburg
www.innovationsstarter.com

Die Antragsprüfung erfolgt jeweils im Rahmen einer intensiven individuellen Einzelfallprüfung (Due Diligence), für die die Geschäftspläne der Unternehmen sowie fallweise ergänzende extern erstellte Gutachten herangezogen und Gespräche mit dem Antragsteller geführt werden.

Weitere Einzelheiten werden im Beteiligungsvertrag geregelt.

5. Veröffentlichungspflichten

Bei Beteiligungen von IFH II in Form freigestellter Beihilfen wird jede Einzelbeihilfe von über 500.000 EUR innerhalb von sechs Monaten nach der Gewährung für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren auf einer frei zugänglichen Beihilfen-Webseite unter Angabe der im Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung VO (EU) Nr. 651/2014 (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1 ff.) aufgeführten Informationen, u.a. des Namen des Empfängers, dem Ziel der Beihilfe und der Höhe des Beihilfeelements veröffentlicht.

6. Geltungsdauer

Diese Beteiligungsgrundsätze gelten ab dem 13. Dezember 2016.

⁷ Vgl. Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung Art. 22, Abs. 3 lit. c und Abs. 5 VO (EU) Nr. 651/2014 (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1 ff.)